

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Regelung des Betretens im Wiesenbrütergebiet „Loisach-Kochelseemoore“ im Bereich der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg

Vom 26. Mai 1994

Aufgrund von Art.26 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG-(BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. 11. 1993 (GVBl. S. 833), erläßt das Landratsamt Weilheim-Schongau folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 2. 5. 1994, AZ 820-8662/93 genehmigte

Verordnung

§ 1

Gegenstand der Schutzverordnung

- (1) ¹Das Betreten des Wiesenbrütergebiets „Loisach-Kochelseemoore“ in der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg im Landkreis Weilheim-Schongau wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geregelt. ²Das Wiesenbrütergebiet hat eine Größe von ca. 988, 7 ha.
- (2) ¹Die Grenzen des Wiesenbrütergebiets werden in der Anlage 1 beschrieben, die Bestandteil dieser Verordnung ist. ² Die Grenzen des Gebiets sind in einer Karte Maßstab 1:25 000 (Anlage 2) und in einer Karte Maßstab 1 : 5.000, ausgefertigt vom Landratsamt Weilheim-Schongau am 26. 5. 1994 eingetragen. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte mit dem Maßstab 1 : 5.000 (Innenseite der Punkt-Strich-linie). ⁴Die Karten werden beim Landratsamt Weilheim-Schongau archivmäßig verwahrt und sind während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich. ⁵Die Karte mit dem Maßstab 1: 25.000 wird als Anlage 2 mit dieser Verordnung bekanntgemacht. Und dient zur Orientierung über die Lage des Wiesenbrütergebiets.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Regelung des Betretens und des Erholungsverkehrs ist es, Störungen von den wiesenbrütenden Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit fernzuhalten und diesen damit ein Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotop zu sichern und zu verbessern.

§ 3

Regelung und Verbote

- (1) ¹Das Wiesenbrütergebiet nördlich des Sindelsbaches darf in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeden Jahres nur auf Straßen und Wegen betreten werden. ² Das Betreten des Gebiets außerhalb der Straßen und Wege ist in der in Satz 1 genannten Zeit verboten. ³Verkehrsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Das Wiesenbrütergebiet südlich des Sindelsbaches darf in der Zeit vom 16. Juli jeden Jahres bis 19. März des darauf folgenden Jahres nur auf Straßen und Wegen betreten werden. ² Das Betreten des in Satz 1 genannten Gebiets ist in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeden Jahres verboten. ³ Verkehrsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. den Grundeigentümer oder dinglich Berechtigten,
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit nicht für Grundstücke im Rahmen staatlicher Förderprogramme Einzelvereinbarungen abgeschlossen sind,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
6. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Wiesenbrüteregebiets hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung des Landratsamtes Weilheim-Schongau als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
7. Den Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs – und Fernmeldeanlagen,
8. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wiesenbrüteregebiets notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(4) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehören auch

1. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen und das Abstellen dieser Fahrzeuge,
2. das Reiten,
3. das Ballspielen und ähnliche sportliche Betätigungen,
4. das Zelten oder Lagern,
5. das Mitführen von kurzangeleinten Hunden,
6. das Aufsteigen- und Landenlassen von Flugmodellen und sonstigen Flugkörpern,
7. Feuer zu machen oder zu betreiben,
8. Mit Ski langzulaufen.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann das Landratsamt Weilheim-Schongau unter den Voraussetzungen des Art. 49 im Einzelfall eine Befreiung erteilen.
- (2) Wird die Befreiung mit **Nebenbestimmungen** erteilt, kann eine **Sicherheitsleistung** verlangt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer einem Verbot des § 3 Absatz 1, 2 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt .
- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 Absatz 1, 2 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt .

- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Weilheim i.OB, den 26. Mai 1994

Landratsamt Weilheim-Schongau
Blaschke Landrat

Inkraft seit 16. 6. 1994

